

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Bau- und Architektenrecht – Praxisschwerpunkt Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB

Live-Übertragung: 18. Juni 2025, 13.00 – 18.30 Uhr (inkl. 30 Min. Pause)

Zeitstunden: 5,0 – mit Bescheinigung nach §15 Abs.2 FAO

Kostenbeitrag: 275,- € (USt.-befreit)
Ermäßigter Kostenbeitrag für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

Nr.: 16246214

Diese und weitere Fortbildungen aus dem Fachinstitut finden Sie hier



Anmeldung über die neue DAI-Webseite **www.anwaltsinstitut.de** mit vielen neuen Services:

Mit E-Mail-Adresse anmelden

Kennwort vergessen?

Sie haben noch kein Konto? [Jetzt registrieren](#)

- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/



Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach § 15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel. 0234 970640
support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI



Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht



Online-Vortrag LIVE

Aktuelle Rechtsprechung im Bau- und Architektenrecht – Praxisschwerpunkt Entschädigungsanspruch nach § 642 BGB

18. Juni 2025
13.00 – 18.30 Uhr
Online

Dr. Markus Wessel

Vors. Richter am Oberlandesgericht



Fachinstitut Bau- und Architektenrecht

www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent

Dr. Markus Wessel, Vors. Richter am Oberlandesgericht

Inhalt

Die aktuelle Rechtsprechung im Bau- und Architektenrecht gehört tatsächlich und rechtlich zu den spannendsten Rechtsgebieten. Denn sie ist von einer regen Tätigkeit des Gesetzgebers, der Gerichte (EuGH und BGH insbesondere) sowie kaum überschaubarer tatrichterlicher Ausdifferenzierungen (durch die Oberlandesgerichte) geprägt. Vor allem auf den Gebieten der Mängelrechte (so z.B. EuGH C-97/22 v. 17.5.2023), der Sicherheiten (BGH VII ZR 94/22 v. 16.3.2023) oder der Abrechnung von Bauleistungen insbesondere im Gesamtschuldverhältnis zwischen Bauunternehmer und Architekten (BGH VII ZR 243/19 v. 10.8.2022 und VII ZR 90/22 v. 1.12.2022) sowie im komplexen Geflecht des staatlichen Preisrechts der HOAI (EuGH C-261/20 u. C-544/21; BGH VII ZR 174/19, 229/19, 12/21, 724/21), aber auch zur Verjährung (BGH – VII ZR 881/21 zur Hemmung verschiedener Mängel, die einer Begutachtung in einem Selbständigen Beweisverfahren unterliegen) und zum Prozessrecht sind aktuell bedeutsame Entscheidungen ergangen, die der Baurechtler kennen muss.

Der Entschädigungsanspruch des § 642 BGB ist in diesem Rahmen noch einmal von herausragender Bedeutung. Er ist tatsächlich wie rechtlich vor Gericht schwer zu fassen. Liegt Mitwirkungsverzug auch bei nur verlangsamenden Störungen vor? Entfällt der Mitwirkungsverzug, wenn der Unternehmer nach Eintritt der Störung seine Arbeitskräfte auf einer anderen Baustelle einsetzt? Ist zur Begründung eine bauablaufbezogene Darstellung geboten? Welchen Maßstäben unterfällt die Abwägungsentscheidung im Rahmen des § 642 BGB? Die Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen sowie die gegebenenfalls anderweitige Verwendung der Produktionsmittel und Arbeitskräfte und die Geschäftsanteile für Wagnis und Gewinn sind ebenfalls anhand der aktuellen Rechtsprechung zu betrachten.

Der Referent ist Vorsitzender eines Bausenats am Oberlandesgericht, der auch auf die Vergütung von Architekten- und Ingenieurleistungen spezialisiert ist. Er ist zudem Mitherausgeber und Mitautor verschiedener Standardwerke zum Bau- und Architektenrecht sowie Verfasser zahlreicher Fachaufsätze und Rechtsprechungsübersichten in einschlägigen Fachzeitschriften.

Arbeitsprogramm**A. Bau- bzw. Werkvertrag**

- I. Abnahme
- II. Abgrenzung Werkvertrag von anderen Vertragstypen
- III. Mängel und Mängelrechte
- IV. DIN
- V. AGB
- VI. Sicherheiten

B. Abrechnung des Bauvertrags (auch des beendeten)

- I. Fiktiver Schadensersatz
- II. Abrechnung im Übrigen

C. Bau-, Architekten- / Ingenieurvertrag und Haftung**D. HOAI**

- I. HOAI und EuGH
- II. HOAI im Übrigen

E. Verjährung**F. Prozessrecht****G. § 642 BGB**

- I. Anspruch dem Grund nach
 1. Wesen des Anspruchs
 2. Verzugsdauer
 3. Mitwirkungsverzug, Leistungsänderung und Schuldnerverzug

II. Problem bauablaufbezogene Darstellung / Gutachten

III. Anspruch der Höhe nach

1. Ersparte Aufwendungen
2. Anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des Unternehmers
3. Unproduktiv bereitgehaltene Produktionsmittel
4. Wagnis, Gewinn und allgemeine Geschäftskosten
5. Abwägungsentscheidung
6. Richterliches Ermessen